

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Eberswalde (FHE)

Den Grundsätzen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis seit jeher verpflichtet, anerkennen und unterstützen alle wissenschaftlichen Mitglieder der FHE, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft neu vorgelegten Empfehlungen (Anlage 1). Diese den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln und die Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der wissenschaftlichen Selbstverwaltung.

Im Einzelnen werden folgende Verfahrensschritte festgelegt:

§ 1 Vertrauensperson

- (1) Der/die Präsident/in der FHE bestellt eine/n Wissenschaftler/in der FHE als Vertrauensperson sowie seinen/ihre Stellvertreter/in.
- (2) Alle Mitglieder der FHE aus der Gruppe der Professoren/innen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die begründete Hinweise oder Beweise zu wissenschaftlichem Fehlverhalten (Anlage 2) haben, können sich jederzeit an die Vertrauensperson wenden und werden von dieser beraten. In jeder Phase des Verfahrens muss dabei umfassende Vertraulichkeit zum Schutz der involvierten Personen gewährleistet sein.
- (3) Die Vertrauensperson leitet begründete Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit entsprechenden Unterlagen an den/die Präsidenten/in der FHE weiter.
- (4) Der/die Präsident/in prüft die Unterlagen und setzt bei konkretem Verdacht eines Fehlverhaltens eine Kommission zur Untersuchung ein.

§ 2 Kommission

- (1) Die Kommission besteht aus drei Professoren/innen, einem/einer wiss. Mitarbeiter/in sowie einem/einer Studierenden.
- (2) Die Kommission wählt eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Sie entscheidet mit qualifizierter Mehrheit der Stimmen der Professoren/innen.

§ 3 Verfahren

- (1) Die vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffene Person wird von der Kommission unter Nennung der Vorwürfe unverzüglich schriftlich informiert. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Kommission innerhalb von vier Wochen über die Einstellung des Verfahrens oder die Weiterführung.

- (3) Die Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, sind dem/der Präsidenten/in, der informierenden Person, der betroffenen Person sowie der Vertrauensperson schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei einer Weiterführung des Verfahrens berät die Kommission in nichtöffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der betroffenen Person ist in geeigneter Weise die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist auf Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann sie eine Person als Beistand hinzuziehen.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis der Untersuchung dem/der Präsidenten/in in zur weiteren Veranlassung vor. Von einer Einstellung des Verfahrens sind die in Abs 3 genannten Personen über die Gründe der Beendigung des Verfahrens schriftlich zu informieren. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.
- (6) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Kommission festgestellt, prüft der/die Präsident/in die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tag des Senatsbeschlusses: 29. Mai 2002
Tag der Veröffentlichung (Aushang und Internet): 4. Juni 2002

Anlage 1: Acht Empfehlungen der DFG

Empfehlung 1

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis müssen – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – Grundsätze, insbesondere für die folgenden Themen, umfassen:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel
 - lege artis zu arbeiten,
 - Resultate zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (Empfehlung 3),
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Empfehlung 4),
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten (Empfehlung 7),
- wissenschaftliche Veröffentlichungen

Empfehlung 2

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungsinstitute müssen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder Regeln guter wissenschaftlicher Praxis formulieren, sie allen ihren Mitgliedern bekannt geben und diese darauf verpflichten. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

Empfehlung 3

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Empfehlung 4

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.

Empfehlung 5

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen unabhängige Vertrauenspersonen/Ansprechpartner vorsehen, an die sich ihre Mitglieder in Konfliktfällen, auch in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenden können.

Empfehlung 6

Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen Originalität und Qualität stets vor Quantität zumessen. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.

Empfehlung 7

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Empfehlung 8

Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorsehen. Diese müssen von dem dafür legitimierten Organ beschlossen sein und unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts folgendes umfassen:

- eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis (Empfehlung 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachter und Vorgesetzter,
- Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts,
- Regeln zur Anhörung Beteiligter und Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss von Befangtheit, Sanktionen in

Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens.

Anlage 2: Beispiele von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten
- das Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder einer Veröffentlichung (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von einer anderen oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl)
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- die Verfälschung des Inhalts
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind

c) Falsche Autorenschaft

Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis

d) Sabotage

Sabotage von Forschungstätigkeit (einschl. dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die eine andere oder ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

e) Datenbeseitigung

Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.